

Weisung 202605006 vom 12.05.2026 – **Anwendung des § 31a Absatz 7 SGB II in der Fassung des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (13. SGB II ÄndG)**

Laufende Nummer: 202605006

Geschäftszeichen: FGL 21 – II-1203.8.1.; II-1313; II-1314; II-5216; 5400.1; 5404.2

Gültig ab: 12.05.2026

Gültig bis: 31.12.2026

SGB II: Weisung

SGB III: Information

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Information 202603004 vom 23.03.2026 – Information zum Auslaufen der Regelungen der §§ 31a Absatz 7, 31b Absatz 3 SGB II zum 27.03.2026
- Weisung 202403008 vom 28.03.2024 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Aufhebung von Regelungen:

- keine

Zusammenfassung

Die Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II wurden überarbeitet und an die Rechtslage ab dem 23.04.2026 angepasst.



1. Ausgangssituation

Die Regelung bei Arbeitsverweigerung in §§ 31a Absatz 7 und 31b Absatz 3 SGB II wurde zum 27.03.2024 (Inkrafttreten) befristet ins SGB II eingefügt. Danach entfiel der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen nach vorheriger Pflichtverletzung eine konkrete und zumutbare Arbeit willentlich nicht aufnahmen. §§ 31a Absatz 7 und 31b Absatz 3 SGB II waren nach § 86 SGB II auf zwei Jahre befristet und wurden mit Ablauf des 27.03.2026 aufgehoben.

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (13. SGB II ÄndG) (BGBl. 2026 I Nr. 107) wurden §§ 31a Absatz 7 und 31b Absatz 3 SGB II neu geregelt. Die Neuregelung trat am 23.04.2026 in Kraft. Durch die Neuregelung soll die Regelung zur Arbeitsverweigerung praxistauglicher werden. Hierfür sind folgende Änderungen erfolgt:

Wegfall der Vorphlichtverletzung:

Für den Entzug des Regelbedarfes ist es künftig nicht mehr erforderlich, dass wiederholt Arbeitsangebote ausgeschlagen wurden und Leistungen bereits vorher (innerhalb des letzten Jahres) aufgrund einer Pflichtverletzung (beispielsweise der Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen) gemindert wurden.

Feste Mindestdauer:

Zudem gilt künftig eine Mindestdauer für den Entzug des Regelbedarfes. Der Entzug des Regelbedarfes bei Verweigerung der Annahme von konkreten Arbeitsangeboten beträgt immer mindestens einen Monat. Insgesamt kann der Regelbedarf jedoch weiterhin für maximal zwei Monate entzogen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Im zweiten Monat muss dann die tatsächliche und unmittelbare Möglichkeit der Arbeitsaufnahme geprüft werden und gegeben sein, um den Wegfall der Leistungen weiter aufrecht zu erhalten. Zudem gilt weiterhin: Minderungen sind nach Ablauf der Mindestminderungsdauer von einem Monat aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Im Falle des vollständigen Entzugs des Regelbedarfes umfasst die Möglichkeit der nachträglichen Mitwirkung (§ 31a Absatz 1 Satz 6 a.F. und Satz 2 n.F. SGB II) jedoch ausschließlich die Annahme des konkret zur Disposition stehenden Arbeitsangebotes.

Verbleibende Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte auszuführen.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Weisungen zu der Neuregelung der §§ 31a Absatz 7, 31b Absatz 3 SGB II.

Wesentliche Änderungen:

Neuregelung des Leistungsentzuges bei willentlicher Nichtaufnahme einer konkreten und zumutbaren Arbeit gemäß §§ 31a Absatz 7, 31b Absatz 3 SGB II durch das 13. SGB II ÄndG 21.04.2026 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Die überarbeiteten Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Abweichende Anwendung der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

2.1 Minderungen bei Pflichtverletzungen nach §§ 31a Absatz 7, 31b Absatz 3 SGB II

Rz. 31.46a

Abweichend von der in § 31a Absatz 4 Satz 1 SGB II geregelten Begrenzung der Minderungshöhe auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs entfällt nach Absatz 7 Satz 1 der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen eine konkrete und zumutbare Arbeit willentlich nicht aufnehmen. Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden. Eine willentliche Weigerung kann in einem ausdrücklichen oder stillschweigenden (konkludenten) Handeln der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person liegen, wie zum Beispiel in der Weigerung, den angebotenen Arbeitsvertrag zu unterschreiben. Wird beispielsweise in den Räumlichkeiten des Arbeitsgebers (zum Beispiel

unmittelbar im Nachgang zum Bewerbungsgespräch) der leistungsberechtigten Person das Arbeitsverhältnis konkret angeboten oder das Angebot zur Unterschrift des Arbeitsvertrages gemacht, handelt es sich um eine unmittelbar mögliche Arbeitsaufnahme und die Nichtannahme des Arbeitsvertrages stellt eine Weigerung dar. Auch wenn sich die leistungsberechtigte Person nicht explizit dazu äußert.

Rz 31.46b

Die leistungsberechtigte Person muss zuvor über die entsprechenden Rechtsfolgen belehrt worden sein (vgl. Kapitel 2.4 der FW zu §§ 31, 31a, 31b SGB II).

Beispiel:

Am 08.04. weigert sich die leistungsberechtigte Person, ein zumutbares konkretes Arbeitsangebot aufzunehmen, obwohl die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme tatsächlich und unmittelbar besteht.

Wenn zuvor ordnungsgemäß belehrt wurde, wird nach erfolgter Anhörung für die Zeit vom 01.05. bis längstens 30.06. der Regelbedarf nach § 31a Absatz 7 SGB II entzogen.

Rz 31.46f

Der Wegfall der Leistungen ist auf den Regelbedarf begrenzt. Dies bedeutet, dass die Leistungen in Höhe des dem Leistungsberechtigten individuell zustehenden Regelbedarfs entzogen werden. Ein Entzug der Mehrbedarfe nach § 21 SGB II ist ebenso ausgeschlossen wie ein Entzug der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Verbleibende Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte auszus zahlen.

Beispiel 1:

Eine alleinstehende leistungsberechtigte Person erhält monatlich Leistungen der Grundsicherung. Sie erhält den Regelbedarf, einen Mehrbedarf für Ernährung sowie Kosten der Unterkunft und Heizung.

Der Leistungsentzug erfolgt in Höhe des gesamten Regelbedarfs, während der Mehrbedarf für Ernährung weiterhin ausgezahlt wird. Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind an den Vermieter auszus zahlen.

Beispiel 2:

Eine alleinstehende leistungsberechtigte Person erhält monatlich Leistungen der Grundsicherung unter Berücksichtigung von Einkommen. Dieses erstreckt sich auf einen Teil des Regelbedarfs. Dieser besteht nur noch in Höhe von monatlich 300,00 Euro. Zusätzlich erhält die Person einen Mehrbedarf Ernährung sowie Kosten der Unterkunft und Heizung.

Der Leistungsentzug erfolgt in Höhe des gewährten Regelbedarfs von monatlich 300,00 Euro, während der Mehrbedarf für Ernährung weiterhin ausgezahlt wird. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind an den Vermieter auszus zahlen.

Beispiel 3:

Eine leistungsberechtigte Person A lebt mit Partner oder Partnerin und zwei Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft. Sie erhalten monatlich Leistungen der Grundsicherung unter Berücksichtigung von Einkommen der Partnerin/ des Partners und Kindergeld. Bei A wird Einkommen der Partnerin oder des Partners berücksichtigt. Der personenbezogene Regelbedarf für A beläuft sich dadurch auf monatlich 250,00 Euro. Zusätzlich erhält die Bedarfsgemeinschaft Regelbedarf für die weiteren Personen sowie Kosten der Unterkunft und Heizung.

Der Leistungsentzug für A erfolgt in Höhe des gewährten Regelbedarfs von monatlich 250,00 Euro. Bei den anderen Personen erfolgt kein Leistungsentzug. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft sind an den Vermieter oder einen anderen Empfangsberechtigten auszus zahlen.

Rz 31.46g

Nach § 31a Absatz 7 Satz 3 SGB II finden die vom BVerfG geforderten Elemente der Verhältnismäßigkeit auch im Falle des vollständigen Entzugs des Regelbedarfes Anwendung. Dies beinhaltet die Möglichkeit der nachträglichen Mitwirkung (§ 31a Absatz 1 Satz 6 a.F. und Satz 2 n.F. SGB II, Rz. 31.43), die in diesem Fall ausschließlich in der Aufnahme eines zumutbaren Arbeitsangebotes bestehen kann und die Durchführung der Härtefallprüfung (§ 31a Absatz 3 SGB II, Rz. 31.41).

Ebenso ist zu prüfen, ob die Leistungsberechtigten einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II, Rz. 31.17). Betroffene müssen die Möglichkeit haben, etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegengestanden haben.

2.2 Dauer der Leistungsminderung

Rz 31.46

Nach § 31b Absatz 3 Satz 1 SGB II ist die Minderung nach einem Monat aufzuheben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht. Die Minderung ist in jedem Fall nach einem Minderungszeitraum von zwei Monaten aufzuheben. Im zweiten Monat muss die tatsächliche und unmittelbare Möglichkeit der Arbeitsaufnahme jedoch fortlaufend geprüft werden und gegeben sein, um den Entzug des Regelbedarfes weiter aufrecht zu erhalten.

Der Leistungsentzug bei Arbeitsverweigerung beträgt damit mindestens einen und maximal zwei Monate.

Ein erneuter Entzug des Regelbedarfs nach § 31a Absatz 7 SGB II ist möglich, sofern eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erneut eine andere konkrete und zumutbare Arbeit willentlich nicht aufnimmt.

Beispiel 1:

Die leistungsberechtigte Person nimmt ein konkretes und zumutbares Arbeitsangebot willentlich nicht an. Sie erhält deshalb ab 01.05. nur noch den Mehrbedarf Ernährung. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden an den Vermieter ausgezahlt. Am 05.05. vergibt die Arbeitgeberin die Stelle anderweitig.

Die Minderung wird für einen Monat umgesetzt. Nach Bekanntwerden des Entfalls der Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme ist die Minderung nach Ablauf des Minderungszeitraums von einem Monat aufzuheben.

Beispiel 2:

Die leistungsberechtigte Person nimmt ein konkretes und zumutbares Arbeitsangebot ab 01.05. willentlich nicht an. Sie wird im Mai hierzu angehört. Während die Anhörung läuft, vergibt der Arbeitgeber die Stelle anderweitig.

Die Minderung wird für einen Monat umgesetzt. Nach Bekanntwerden-des Wegfalls der Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme ist die Minderung nach Ablauf des Minderungszeitraums von einem Monat aufzuheben bzw. ggfs. bereits bei Bescheiderstellung auf einen Monat zu begrenzen.

Beispiel 3:

Die leistungsberechtigte Person nimmt ein konkretes und zumutbares Arbeitsangebot willentlich nicht an, so dass die Leistungen ab dem 01.06 gemindert werden. Am 10.07. vergibt der Arbeitgeber die Stelle anderweitig.

Die Minderung wird für den ersten und den zweiten Monat umgesetzt. Nach Bekanntwerden des Entfalls der Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme ist die Minderung ab dem 10.07. aufzuheben.

Gemäß § 31a Absatz 7 Satz 4 SGB II ist § 31a Absatz 1 Satz 2 SGB II n.F. anzuwenden. Dieser wird ab 1.7.2026 in Kraft treten und Regelungen zur nachträglichen Mitwirkung enthalten, welche derzeit in § 31a Absatz 1 Satz 6 SGB II zu finden sind. Danach sind Minderungen aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Im Falle des vollständigen Entzugs des Regelbedarfes umfasst die Möglichkeit der nachträglichen Mitwirkung jedoch ausschließlich die Annahme des konkret zur Disposition stehenden Arbeitsangebotes.

Beispiel 4:

Die leistungsberechtigte Person nimmt ein konkretes und zumutbares Arbeitsangebot willentlich nicht an. Sie erhält deshalb ab 01.05. nur noch den Mehrbedarf Ernährung und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden an den Vermieter ausgezahlt. Am 07.05. entscheidet sich die leistungsberechtigte Person das Arbeitsangebot anzunehmen und gibt den unterschriebenen Arbeitsvertrag am selben Tag bei der Arbeitgeberin ab.

→ Die Minderung ist nach Ablauf der Mindestminderungsdauer ab dem 01.06. aufzuheben.

Nach § 31b Absatz 3 Satz 2 SGB II sind § 31b Absatz 1 Satz 1 (Beginn der Minderung, Rz. 31.49) und Satz 3 (Ausschlussfrist, Rz. 31.50) SGB II entsprechend anzuwenden.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stellen die Umsetzung dieser Weisung in den gE, den Agenturen für Arbeit und den Operativen Services sicher.



Die gemeinsamen Einrichtungen

- stellen die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen sicher und reagieren bedarfsgerecht auf Anpassungserfordernisse.

Die Agenturen für Arbeit

Bei Arbeitslosengeld-Aufstockenden hat die Belehrung über die Rechtsfolgen durch die Agentur für Arbeit zu erfolgen. Durch eine solche Belehrung hat die leistungsberechtigte Person zumindest Kenntnis über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung erlangt.

4. Info

Die Anpassung von Rechtsfolgenbelehrungen in Vorlagen aus VerBIS, BK sowie die Überarbeitung der Verfügungen, der Anhörungen und der Minderungsbescheide in BK-Text werden zeitnah erfolgen.

Die Anpassung der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erfolgt ebenfalls zeitnah.

Zur Unterstützung der Anwendenden wird im ALLEGRO-Wiki der Verfahrenshinweis 6.7 „Entzug des Regelbedarfs bei dauerhafter Arbeitsverweigerung, § 31a Absatz 7 SGB II“ zur Verfügung gestellt.

Die geänderten Fachlichen Weisungen wurden im Intranet/Internet veröffentlicht.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift

